

Warum es sinnvoll ist ein Testament zu errichten ...

Jeder kennt eine solche Geschichte:

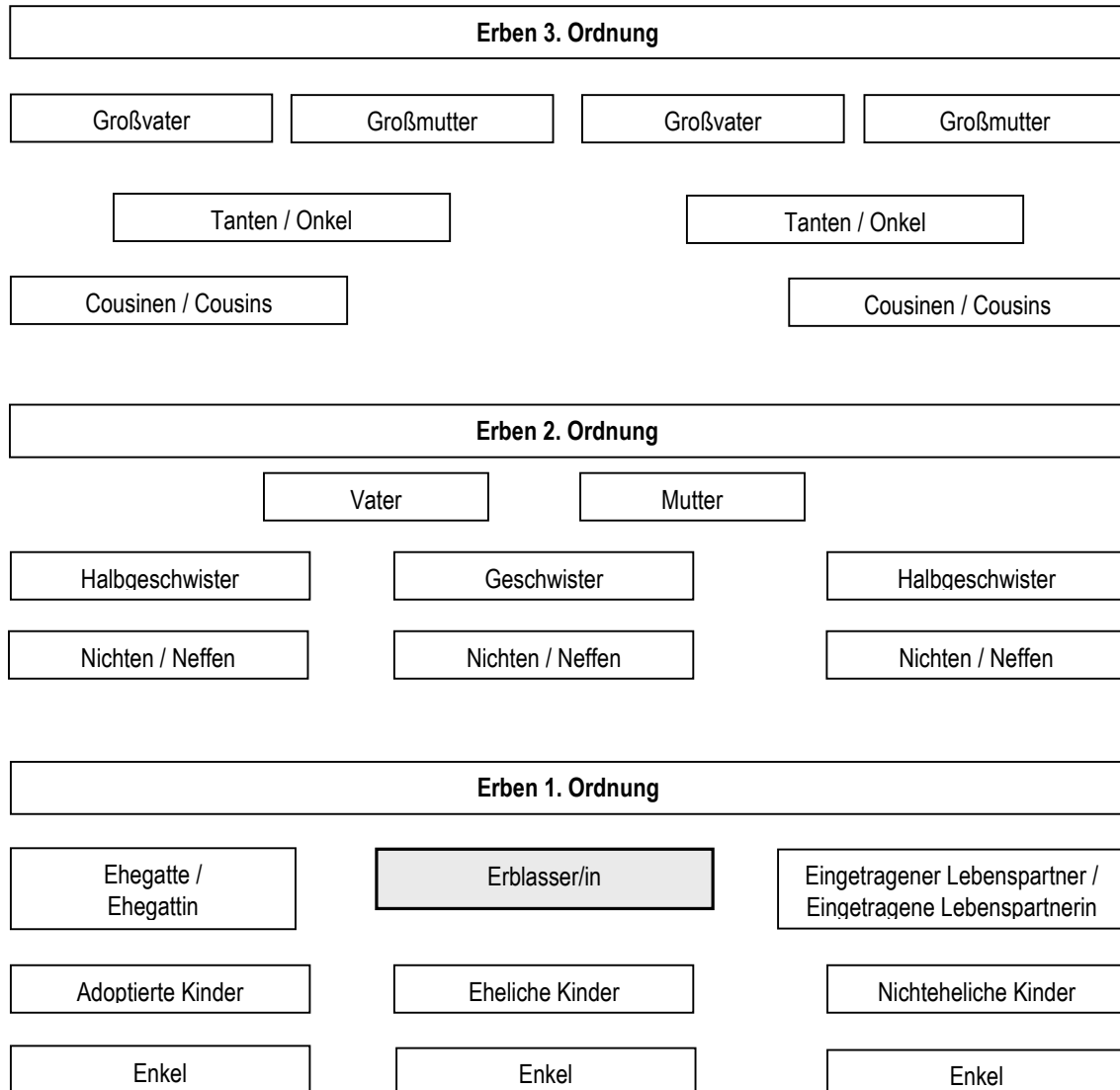
Die befreundete Familie ist am dicken Erbstreit zerbrochen und nun hoffnungslos verkracht. Sicherlich: Trauer und Bestürzung über den Tod eines nahen Angehörigen oder eines Freundes/einer Freundin kann einem niemand abnehmen. Dass es jedoch in der eigenen Familie oder Beziehung gar nicht erst zu einem in jeder Hinsicht ruinösen Erbgezänk kommt, können Sie durchaus beeinflussen: Entscheiden und verfügen Sie rechtzeitig darüber, was mit Ihren Vermögenswerten geschehen soll. Machen Sie eine Schenkung zu Lebzeiten oder errichten Sie ein Testament oder einen Erbvertrag. Ca. 75 % aller Bundesbürgerinnen und Bundesbürger haben keine Regelung für den Erbfall getroffen. Das Thema der letztwilligen Verfügung ist nämlich immer noch für viele ein Tabu, da es Gedanken an den eigenen Tod mit sich bringt und deshalb verdrängt wird. Nach dem Tod beginnt aber häufig ein Tauziehen um das Erbe, das alle Beteiligten Nerven und viel Geld kostet.

Das deutsche Erbrecht unterscheidet zwischen dem Erben aufgrund des gesetzlichen Erbrechts, dem Erben aufgrund eines Testamentes oder Erbvertrages und demjenigen, der enterbt wurde und einen Anspruch auf den Pflichtteil hat.

Viele denken, die gesetzliche Erbfolge werde schon von selbst alles regeln, ein besonderes Testament sei daher gar nicht erst erforderlich. Aber wie ist das nun tatsächlich mit der gesetzlichen Erbfolge?

Das Gesetz unterteilt Verwandte in sogenannte Ordnungen. Es gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere ausschließen. Daneben erbt der Ehegatte und eingetragene Lebenspartner, wobei die Höhe seines Erbteils

unterschiedlich ausfällt, je nachdem, ob und welche Verwandte neben ihm erben und in welchem Güterstand die Eheleute/eingetragene Lebenspartner gelebt haben.



Ein typischer Fall: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und wohnen in einer Eigentumswohnung. Der plötzliche Tod verändert schlagartig das Leben der ganzen Familie. Ein Testament haben Sie nie errichtet. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt. Ihr Ehepartner und die gemeinsamen Kinder bilden von nun an eine Erbengemeinschaft und stehen als Erben der 1. Ordnung

gleichberechtigt nebeneinander. Das Gesetz fordert von der Erbengemeinschaft eine einheitliche Willensbildung. Sind Sie sich sicher, dass dieser notwendige gemeinsame Nenner zwischen Ihrem Ehegatten und den vielleicht schon erwachsenen Kindern und deren Lebensgefährten vorhanden ist? Oder droht in dieser Situation die Familie zu zerbrechen, weil die Vorstellungen zu unterschiedlich sind? Waren Sie eigentlich davon ausgegangen, dass Ihr Ehepartner Sie beerbt und deshalb in der Eigentumswohnung würde leben bleiben können, auch wenn die Kinder die Wohnung am liebsten verkaufen würden? Dies hätten Sie in einem Testament regeln können und müssen. Sie hätten dann beispielsweise verfügen können, dass Ihr Ehepartner Ihr Erbe wird und die Kinder erst nach dem Tode des Ehepartners erben. Ohne Testament aber könnten die Kinder beispielsweise durchsetzen, dass die Wohnung verkauft und der Verkaufserlös geteilt wird. Der Ehepartner müsste dann ausziehen.

Schon dieses einfache Beispiel zeigt, dass es sinnvoll ist sich rechtzeitig darüber Gedanken zu machen, ob man nach dem Motto „Nach mir die Sintflut“ handeln, oder ob man den Verbleib von Vermögenswerten nach dem eigenen Tod mitgestalten möchte.

Was ist nun zu tun bei der Errichtung eines Testaments?

Die weitaus häufigste Form des Testaments ist das eigenhändige Testament. Eigenhändig deshalb, weil Sie dieses Testament von der ersten bis zu letzten Zeile mit der Hand schreiben und auch unterschreiben müssen. Ein von Ihnen unterschriebener Computerausdruck oder ein maschinengeschriebenes Testament ist, so wie es ist, schlichtweg unwirksam. Das Testament muss mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Sinnvoll ist es, das Testament mit einem Datum und der Ortsangabe zu versehen. Wenn Sie nämlich später noch einmal Ihren

letzten Willen abändern möchten und noch ein älteres Testament in der Welt ist, hat grundsätzlich das jüngste Testament Vorrang. Sie sollten das eigenhändige Testament dann in ein Kuvert stecken und es an einem sicheren, aber nicht zu geheimen Ort verwahren. Ein zu gutes Versteck kann dazu führen, dass Ihr Testament nach Ihrem Tode nicht rechtzeitig gefunden und somit womöglich Ihr letzter Wille unterlaufen wird. Auf Nummer Sicher gehen Sie natürlich, wenn Sie Ihr Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben. Dann bewahren Sie nur eine Kopie zu Hause auf.

Was Sie in das Testament hineinschreiben, ist natürlich Ihren Wünschen überlassen. Wichtig ist aber, dass Sie einen oder mehrere Erben bestimmen. Lediglich im Falle der vollständigen Enterbung von gesetzlichen Erben kommen diese als Pflichtteilsberechtigte in Betracht. Pflichtteilsberechtigte sind allerdings nur die allernächsten Familienangehörigen: Die Kinder, Enkel, Urenkel usw., die Eltern, die Ehegatten und der eingetragene Lebenspartner. Entgegen weit verbreiteter Ansicht sind dagegen Geschwister, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten nicht pflichtteilsberechtigt. Bei der Überlegung, wie Sie Ihr Vermögen weiterreichen, können Sie auch berücksichtigen, in welcher Weise und in welchem Umfang die von Ihnen als Erben vorgesehenen Personen steuerpflichtig sein werden. Ein wichtiger Gesichtspunkt, zumal die Tarife für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer seit einigen Jahren doch recht hoch angestiegen sind. In wohlhabenderen Verhältnissen kann die Erbschaftssteuer bis zu 50 % des Erbes verschlucken. Sind tatsächlich größere Vermögenswerte vorhanden, sollten Sie daran denken, schon zu Lebzeiten Vermögensübertragungen durch Schenkungen vorzunehmen. So kann man unter Umständen die persönlichen Freibeträge, die für Beschenkte und Erben gelten, optimal ausschöpfen. Diese Freibeträge gelten alle 10 Jahre neu, so dass man bei hintereinander geschalteten Vermögensübertragungen unter Umständen auch größere Vermögenstransfers völlig steuerfrei durchführen kann.

Aus diesen wenigen Erläuterungen wird schon deutlich, dass sich zahlreiche Fragen stellen, wenn man erst einmal in das Thema einsteigt. Haben Sie sich beispielsweise schon einmal gefragt, wer sich im Falle Ihres Todes um die minderjährigen Kinder kümmern soll und ob für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder gesorgt ist? Möchten Sie für ein behindertes Kind besondere Vorsorge treffen? Haben Sie schon einmal überlegt, wie Sie die lieb gewonnenen Personen bedenken und die ungeliebten und Ihnen gleichgültigen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen können? Sollten Sie vielleicht auch für die Absicherung eines Partners oder einer Partnerin Sorge tragen, mit dem/der Sie nicht verheiratet sind?

Wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf zu diesen Themen haben, vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Wir beraten Sie bei der Testamentserstellung, wobei wir natürlich auf Ihre individuellen Wünsche und ganz besonderen Bedürfnisse eingehen.

Rechtsanwältinnen Dorothee Linden und Katharina Mosel

Anwaltskanzlei Linden und Mosel Zülpicher Str. 274 50937 Köln

Tel.: 0221 / 42 22 20 Fax: 0221 / 422047

e-mail: info@LindenundMosel.de homepage: www.LindenundMosel.de